

doppelte Benutzung der Glosse von zwei verschiedenen Seiten vor, ein Mal im vierten und drei Male im letzten Theil (oben § 5 Alin. 1), so wird dadurch das Gewicht der Glosse verstärkt.

Zum Schlusse haben wir dieselbe Lehre zu ziehen, wie beim Clevischen Stadtrecht.¹ Ist der Einfluss der Glosse auf das Berliner Schöffengericht auch nicht ein so ausgedehnter und nicht in dem Maasse verkannt, wie bei dem Clevischen Stadtrecht, so hat sich doch selbst im kleinen Umkreis gezeigt, zu welchen Missverständnissen und Fehlern die mangelnde Beachtung der Glosse bei den Herausgebern und Bearbeitern des Berliner Stadtbuchs und Schöffengerichts geführt hat.² Es bestätigt sich von Neuem, dass die volle Kenntniss der Glosse zum Verständniss der ihr folgenden Quellen unentbehrlich ist, und dass nur durch eine unverkürzte Ausgabe dem Bedürfniss genügt werden kann.

¹ Sitzungsberichte CXXIX, 58.

² Oben S. 10 N. 6, S. 11 N. 1, 2, S. 12 N. 2, S. 14 N. 3, S. 16 N. 6.